

# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

PStG-VwV mit Erläuterungen

2. Auflage 2014

Herausgegeben von

**Dr. Heribert Schmitz**

Ministerialrat im Bundesministerium des Innern

**Heinrich Bornhofen**

Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern a. D.

**Ilona Müller**

Oberamtsrätin im Bundesministerium des Innern

**Verlag für Standesamtswesen**

Frankfurt am Main · Berlin

---

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz  
(PStG-VwV 2. Lieferung 2014 mit Erläuterungen)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.2010  
(BAnz. Nr. 57a vom 15.4.2010)

geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV) vom 3.6.2014  
(BAnz. AT vom 12.6.2014)

© Verlag für Standesamtswesen GmbH · Frankfurt am Main · Berlin 2014

Alle Rechte für diese Ausgabe vom Verleger vorbehalten

Typographie: Farnschläder & Mahlstedt GmbH, Hamburg

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Druck und Bindung: Kösel, Altusried-Krugzell

**Gebundene Ausgabe**

2. Auflage    ISBN 978-3-8019-3201-5

**■ Inhalt**

**Vorworte 5**

**Abkürzungsverzeichnis 9**

**Literaturverzeichnis 14**

**PStG-VwV 15**

**Sachverzeichnis 287**

## **Vorwort zur 2. Lieferung**

Die Evaluierung des Änderungsbedarfs nach Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes am 1.1.2009 hatte das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7.5.2013 zur Folge, das in Teilen am 15.5.2013 und 1.11.2013 in Kraft getreten ist. Neben den Änderungen, die auf praktischen Erfahrungen mit dem neuen Recht beruhen, wurde das Gesetzesvorhaben außerdem für zwei neue Regelungen genutzt:

Zum einen ist dies die nunmehr durch § 22 Abs. 3 PStG eröffnete Möglichkeit, bei nicht eindeutigen Geschlecht eines Kindes auf die bislang obligatorische Angabe im Geburtseintrag zu verzichten.

Zum anderen ist bei Fehlgeburten, die bisher personenstandsrechtlich nicht erfasst wurden, den Eltern des Kindes jetzt das Recht eingeräumt, die Geburt dem Standesamt anzuzeigen und hierüber eine Bescheinigung zu erlangen (§ 31 Abs. 3 PStV).

Die wesentlichen Änderungen von PStG und PStV ziehen naturgemäß Änderungen der sie näher erläuternden PStG-VwV nach sich. Wie bereits bei den Rechtsvorschriften, so ging den nunmehr durch die PStG-VwV-ÄndVwV erlassenen Verwaltungsvorschriften eine gründliche Vorbereitung voraus. In diese waren neben den Ländern auch der Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie die Hersteller der Fachverfahren eingebunden.

Das Konzept des vorliegenden Werkes ist unverändert: Marginalien am Rande des Textes verweisen auf die gesetzlichen Grundlagen. Die »Ergänzenden Erläuterungen« vermitteln über den bloßen Wortlaut der VwV hinaus Informationen zu den rechtlichen Zusammenhängen; sie enthalten Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung.

Berlin, im Mai 2014

Heribert Schmitz

Heinrich Bornhofen

Ilona Müller

## **Vorwort zur PStG-VwV**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 29.3.2010 ist nach eingehender Vorbereitung durch die an ihrem Erlass beteiligten Stellen des Bundes und der Länder im Bundesanzeiger Nr. 57a vom 15. 4. 2010 veröffentlicht worden.

Anders als ihre über das Personenstandswesen hinaus als »DA« bekannte Vorgängerin trägt die neue Verwaltungsvorschrift nicht mehr den Zusatz »Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA«. Der Grund dafür liegt in dem unterschiedlichen Anspruch der beiden Regelungswerke. Das Ziel der neuen Verwaltungsvorschrift, bundesweit die einheitliche Ausführung des Personenstandsgesetzes und der anderen bei der standesamtlichen Arbeit anzuwendenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten, entspricht zwar dem der früheren DA. Der Weg dorthin unterscheidet sich indes grundlegend in Struktur und Aufbau. Die DA hatte den Anspruch – orientiert an den Abläufen der standesamtlichen Tätigkeiten – in sich geschlossene Anweisungen zu den einzelnen Amtshandlungen unter Einbeziehung aller einschlägigen gesetzlichen Texte zu treffen. Der Regelungsinhalt der PStG-VwV versteht sich anders: Die Ausführungsvorschriften wiederholen nicht die bereits in PStG und PStV sowie anderen Gesetzen getroffenen Regelungen, sondern erläutern diese in der Paragraphenfolge des PStG dort, wo im Sinne einer einheitlichen Durchführung des Gesetzes ein Interpretations- oder Ergänzungsbedarf gesehen wird. Sie tragen damit auch dem in § 2 Abs. 3 PStG normierten Anspruch Rechnung, nach dem der Standesbeamte nach Ausbildung und Persönlichkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe geeignet sein muss. Dies setzt im Rahmen seiner Tätigkeit einen sicheren Umgang mit den in Frage kommenden Rechtsvorschriften voraus.

Das vorliegende Werk soll dazu beitragen, die Standesämter nicht nur mit dem bloßen Wortlaut der PStG-VwV auszustatten, sondern dem Anwender – wie bei der früheren Verlagsausgabe der DA – durch Marginalien am Rande des Textes das Auffinden der gesetzlichen Grundlagen zu erleichtern. Neu sind die »Ergänzenden Erläuterungen« zu den PStG-Paragraphen. Sie sind im Anschluss an die Verwaltungsvorschriften oder die Paragraphen, zu denen keine Verwaltungsvorschriften erlassen worden sind, abgedruckt. Die Erläuterungen vermitteln dort, wo es den Herausgebern angezeigt erscheint, Hintergrundwissen zu den Regelungen des

Gesetzes und der PStG-VwV; Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur runden diese Information ab. Das Sachverzeichnis am Schluss des Werkes soll es ermöglichen, über Stichwörter einen Zugang zu der jeweiligen VwV-Regelung zu erlangen.

Berlin, im April 2010

Heribert Schmitz

Heinrich Bornhofen

Ilona Müller

## ■ Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkommen
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdÜbAG	Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (GS Nr. 25)
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz (GS Nr. 26)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte (vorherige) Fassung
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Anm.	Anmerkung
arg.	argumentum
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (GS Nr. 65)
Aufl.	Auflage
BAnz.	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (GS Nr. 87)
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz (GS Nr. 125)
BeglV	Beglaubigungsverordnung (GS Nr. 94a)
Bek.	Bekanntmachung
BerichtigÜb	Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstands- büchern (Zivilstandsregistern) (GS Nr. 205)
BeurkG	Beurkundungsgesetz (GS Nr. 90)
BevStatG	Bevölkerungstatistikgesetz (GS Nr. 111)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (GS Nr. 30)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
Bodensee-Üb	Übereinkommen der Bodensee-Uferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburten und Sterbefälle (GS Nr. 207 A/CH)
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages

Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVFG	Bundesvertriebenengesetz (GS Nr. 60)
BVFG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz
bzw.	beziehungsweise
CIEC	Commission Internationale de l'Etat Civil (Internationale Kommission für das Zivilstandswesen)
DVDV	Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (GS Nr. 30a)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EheAnerkG	Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter (GS Nr. 30c)
EhefzÜb	Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (GS Nr. 214)
EheG	Ehegesetz
EheVO-EG	EG-Verordnung über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen (GS Nr. 215l)
EinigVertr	Einigungsvertrag (GS Nr. 105)
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (GS Nr. 133a)
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (GS Nr. 133)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurNdlAbk	Europäisches Niederlassungsabkommen (GS Nr. 265)
EurVerwAuskÜb	Europäisches Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (GS Nr. 285)
EV Anl. I	Einigungsvertrag (GS Nr. 105) mit Angabe der jeweiligen Fundstelle seiner Anlage I »Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht«
Kap. ...	
Nr. ...	
Buchst. ...	
f.	folgende



FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (GS Nr. 72)
FamRÄndG ff.	Familienrechtsänderungsgesetz (GS Nr. 33) fortfolgende
FGG-RG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) (GS Nr. 72a)
FlüchtlAbk	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GS Nr. 260)
Fn.	Fußnote
G	Gesetz
GBL.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GS Nr. 100)
ggf.	gegebenenfalls
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern
GS	Schmitz/Bornhofen/Bockstette, Gesetzssammlung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
GV., GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (GS Nr. 70)
HAdoptÜb	Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. 5. 1993 (GS Nr. 226)
Halbs.	Halbsatz
HZPÜb i. d. F.	Übereinkommen über den Zivilprozess (GS Nr. 280) in der Fassung
IntFamRVG	Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (GS Nr. 75)
i. S.	im Sinne
ISO	Internationale Normenorganisation (International Organization for Standardization)
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kammergericht; Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) (GS Nr. 95)
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz

KostenlPSt- UrkÜb	Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation (GS Nr. 202)
LG	Landgericht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz (GS Nr. 39)
m. Anm.	mit Anmerkung
MBL	Ministerialblatt
MütterlAbstÜb	Übereinkommen über die mütterliche Abstammung nichtehelicher Kinder (GS Nr. 222)
Nachträgl- EheschlG	Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung (GS Nr. 30e)
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (GS Nr. 40)
NamÄndÜb	Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen (GS Nr. 240)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NottrauG	Gesetz über die Anerkennung von Nottrauungen (GS Nr. 30d)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
OLG	Oberlandesgericht
OSCI	Online Services Computer Interface (Name eines Protokollstandards für die deutsche öffentliche Verwaltung)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (GS Nr. 84)
PStAuskÜb	Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (GS Nr. 203)
PStG	Personenstandsgesetz (GS Nr. 1)
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
PStRÄndG	Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz)
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (GS Nr. 2)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite

s.	siehe
SchKG	Schwangerenkonfliktgesetz (GS Nr. 27)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (GS Nr. 20)
sog.	sogenannte(r)
SomZeitV	Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit (GS Nr. 135a)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz (GS Nr. 50)
StAurkVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (GS Nr. 58)
StAZ	Zeitschrift »Das Standesamt«
StGB	Strafgesetzbuch (GS Nr. 81)
StlosÜb	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (GS Nr. 257)
StPO	Strafprozessordnung (GS Nr. 82)
TSG	Transsexuellengesetz (GS Nr. 36)
u. ä.	und ähnliches
V	Verordnung
Vatersch-BeurkÜb	Übereinkommen über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können (GS Nr. 221)
VerschG	Verschollenheitsgesetz (GS Nr. 31)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (GS Nr. 85)
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (GS Nr. 86)
WASt	Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht
WRV	Weimarer Reichsverfassung (GS Nr. 100a)
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (GS Nr. 295)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (GS Nr. 296)
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung (GS Nr. 80)
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (GS Nr. 82b)

## ■ Literaturverzeichnis

- Bornhofen/Schmitz/Krömer* Fachlexikon für das Standesamtswesen, 8. Aufl. 2003
- Gaaz/Bornhofen* Personenstandsgesetz, 3. Aufl. 2014  
*GS* *Schmitz/Bornhofen/Bockstette*, Gesetzsammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, 1972 ff.
- Henrich/Wagenitz/Bornhofen* Deutsches Namenrecht, Stand 2007  
*Hepting/Gaaz* Personenstandsrecht mit Eherecht und Internationalem Privatrecht, 1963–2009
- Johansson/Sachse* Anweisungs- und Berichtigungsverfahren in Personenstandssachen, 1996
- Ortsbuch* *Bretz/Bretz*, Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland, 23. Aufl. 2013
- Stelkens/Bonk/Sachs* Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl. 2014

# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)

## Inhaltsübersicht\*

### ALLGEMEINER TEIL

#### **A 1 Namensführung**

- A 1.1 Angabe von Namen (§ 23 PStV)
- A 1.2 Vorname
- A 1.3 Familienname

#### **A 2 Orts- und Zeitangaben**

- A 2.1 Ortsangaben
- A 2.2 Zeitangaben

#### **A 3 Religion**

- A 3.1 Körperschaftsstatus
- A 3.2 Eintragung auf Wunsch

#### **A 4 Sprache und Schrift**

- A 4.1 Übersetzung in die deutsche Sprache (§ 2 PStV)
- A 4.2 Transliteration
- A 4.3 Zeichensatz

#### **A 5 Ausländische öffentliche Urkunden**

- A 5.1 Legalisation
- A 5.2 Apostille
- A 5.3 Sonstige Übereinkommen zur Befreiung von der Legalisation

#### **A 6 Anerkennung ausländischer Entscheidungen**

- A 6.1 Grundsatz
- A 6.2 Entscheidungen in Ehesachen
- A 6.3 Entscheidungen in Lebenspartnerschaftssachen
- A 6.4 Entscheidungen über Todeserklärung

\* Zu den in eckige Klammern gesetzten Paragraphen sind in der amtlichen PStG-VwV keine Regelungen erlassen worden. Die Texte der betreffenden Paragraphen sind in dieser Ausgabe abgedruckt und mit ergänzenden Erläuterungen versehen.

**A 7 Prüfung der Staatsangehörigkeit**

A 7.1 Deutsche

A 7.2 Heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge

A 7.3 Staatenlose

**A 8 Abkürzungen****A 9 Kostenfreiheit**

A 9.1 Kostenfreiheit nach Bundes- oder Landesrecht

A 9.2 Kostenfreiheit nach internationalen Übereinkommen

**BESONDERER TEIL****Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen****1 Zu § 1 PStG Personenstand, Aufgaben des Standesamts****2 Zu § 2 PStG Standesbeamte**

2.1 Verfahrensbeteiligte

2.2 Strafbestimmungen

2.3 Verschwiegenheitspflicht

2.4 Fortbildungspflicht

**Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister****3 Zu § 3 PStG Personenstandsregister****4 Zu § 4 PStG Sicherungsregister (§ 20 PStV)****5 Zu § 5 PStG Fortführung der Personenstandsregister**

5.1 Folgebeurkundungen (§ 17 PStV)

5.2 Beim Standesamt I in Berlin eingehende Urkunden über Personenstandsfälle im Ausland

5.3 Fristen zur Fortführung der Personenstandsregister

**6 Zu § 6 PStG Aktenführung**

6.1 Sammelakten (§ 22 PStV)

6.2 Allgemeine Akten

**7 Zu § 7 PStG Aufbewahrung**

7.1 Sorgfältige Aufbewahrung

7.2 Übergabe der Register und Sammelakten an Archive (§ 25 PStV)

- 8      Zu § 8 PStG Neubeurkundung nach Verlust eines Registers (§ 24 PStV)**
  - 8.1    Verlust eines elektronischen Registers
  - 8.2    Verlust eines Papierregisters
  - 8.3    Verlust eines als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuchs
- 9      Zu § 9 PStG Beurkundungsgrundlagen**
  - 9.1    Öffentlich beglaubigte Erklärung
  - 9.2    Rückgabe von Urkunden (§ 4 PStV)
  - 9.3    Prüfungspflicht des Standesbeamten (§ 5 PStV)
  - 9.4    Anzeige eines Personenstandsfalls (§ 6 PStV)
  - 9.5    Versicherung an Eides statt
- [10    § 10 PStG Auskunfts- und Nachweispflicht]**

### Kapitel 3    Eheschließung

#### Abschnitt 1    Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

- [11    § 11 PStG Zuständigkeit]**
- 12    Zu § 12 PStG Anmeldung der Eheschließung (§ 28 PStV)**
  - 12.1    Zuständigkeit
  - 12.2    Anmeldung durch Bevollmächtigten
  - 12.3    Angaben der Eheschließenden
  - 12.4    Vorzulegende Unterlagen
  - 12.5    Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung
  - 12.6    Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses
  - 12.7    Weitere Unterlagen bei Auslandsbeteiligung
  - 12.8    Sonstige Hinweise an die Eheschließenden
- 13    Zu § 13 PStG Prüfung der Ehevoraussetzungen**
  - 13.1    Anzuwendendes Recht
  - 13.2    Prüfung nach deutschem Recht
  - 13.3    Prüfung nach ausländischem Recht
  - 13.4    Prüfung bei lebensgefährlicher Erkrankung
  - 13.5    Abschluss der Prüfung
- 14    Zu § 14 PStG Eheschließung (§ 29 PStV)**
  - 14.1    Eheschließung
  - 14.2    Niederschrift über die Eheschließung
- 15    Zu § 15 PStG Eintragung in das Eheregister**

## Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters

### 16 Zu § 16 PStG Fortführung

- 16.1 Anlass der Fortführung
- 16.2 Folgebeurkundung über Tod, Todeserklärung und gerichtliche Feststellung der Todeszeit
- 16.3 Folgebeurkundung über Aufhebung oder Scheidung der Ehe
- 16.4 Folgebeurkundung über Änderung oder Angleichung des Namens
- 16.5 Folgebeurkundung über Änderung der Geschlechtszugehörigkeit
- 16.6 Folgebeurkundung Religionszugehörigkeit
- 16.7 Folgebeurkundung über Berichtigung
- 16.8 Folgebeurkundung über Auflösung der Ehe durch Wieder-  
verheiratung

## Kapitel 4 Begründung der Lebenspartnerschaft

### [17 § 17 PStG Begründung und Beurkundung der Lebens- partnerschaft]

## Kapitel 5 Geburt

### Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

### 18 Zu § 18 PStG Anzeige

- 18.1 Anzeigefrist, verzögerte Anzeige, fehlender Vorname
- 18.2 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt (§ 31 PStV)

### 19 Zu § 19 PStG Anzeige durch Personen

- 19.1 Anzeigepflicht
- 19.2 Anzeigepflicht bei Mitgliedern des Nordatlantikvertrages, der NATO und bei Diplomaten

### 20 Zu § 20 PStG Anzeige durch Einrichtungen

- 20.1 Anzeigepflicht der Einrichtung
- 20.2 Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird

### 21 Zu § 21 PStG Eintragung in das Geburtenregister

- 21.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
- 21.2 Grundsätze des deutschen Vornamensrechts
- 21.3 Geburtsname
- 21.4 Weitere Eintragungen
- 21.5 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 34 PStV)



## Abschnitt 2 **Besonderheiten**

### **22 Zu § 22 PStG Fehlende Angaben**

- 22.1 Fehlende Vornamen
- 22.2 Fehlende Geschlechtsangabe

### **23 Zu § 23 PStG Zwillings- oder Mehrgewurten**

### **24 Zu § 24 PStG Findelkind**

### **25 Zu § 25 PStG Person mit ungewissem Personenstand**

- 25.1 Örtliche Zuständigkeit
- 25.2 Ermittlung des Personenstandes vor Beurkundung
- 25.3 Anwendungsausschluss

### **26 Zu § 26 PStG Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes**

- 26.1 Geburt beurkundet bei anderem Standesamt
- 26.2 Ermittlung weiterer Daten

## Abschnitt 3 **Fortführung des Geburtenregisters**

### **27 Zu § 27 PStG Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung**

- 27.1 Fortführung des Geburtenregisters (§ 36 PStV)
- 27.2 Folgebeurkundung über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft
- 27.3 Folgebeurkundung über Anerkennung der Mutterschaft
- 27.4 Folgebeurkundung über Nichtbestehen der Vaterschaft
- 27.5 Folgebeurkundung über Annahme als Kind
- 27.6 Folgebeurkundung über Annahme als Kind im Ausland
- 27.7 Folgebeurkundung über Namensänderung
- 27.8 Folgebeurkundung über nachträgliche Angabe oder Änderung der Geschlechtszugehörigkeit
- 27.9 Folgebeurkundung über Änderung der Religionszugehörigkeit
- 27.10 Folgebeurkundung über Berichtigung
- 27.11 Hinweise

## Kapitel 6 **Sterbefall**

### Abschnitt 1 **Anzeige und Beurkundung**

### **28 Zu § 28 PStG Anzeige**

- 28.1 Anzeigefrist
- 28.2 Angaben des Anzeigenden

- 28.3 Anhaltspunkte für einen gewaltsamen Tod
- 28.4 Nachweise bei Anzeige eines Sterbefalls (§ 38 PStV)
- 29 Zu § 29 PStG Anzeige durch Personen**
- 29.1 Anzeigepflicht
- 29.2 Anzeigepflicht bei Mitgliedern des Nordatlantikvertrags, der NATO und bei Diplomaten
- 29.3 Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (§ 44 PStV)
- 29.4 Schriftliche Anzeige durch Bestattungsunternehmen
- 30 Zu § 30 PStG Anzeige durch Einrichtungen und Behörden**
- 31 Zu § 31 PStG Eintragung in das Sterberegister**
- 31.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
- 31.2 Unbekannter Todeszeitpunkt
- 31.3 Sterbeort und letzter Wohnsitz
- 31.4 Religionszugehörigkeit des Verstorbenen
- 31.5 Familienstand des Verstorbenen
- 31.6 Besonderheiten bei der Beurkundung (§ 40 PStV)
- 31.7 Hinweise
- Abschnitt 2 Fortführung des Sterberegisters, Todeserklärungen**
- 32 Zu § 32 PStG Fortführung**
- 32.1 Folgebeurkundung über Berichtigung
- 32.2 Hinweise
- 33 Zu § 33 PStG Todeserklärungen**
- 33.1 Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen (§ 41 PStV)
- 33.2 Sterbefallbeurkundung nach Todeserklärung
- Kapitel 7 Besondere Beurkundungen**
- Abschnitt 1 Beurkundungen mit Auslandsbezug, besondere Beurkundungsfälle**
- 34 Zu § 34 PStG Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland**
- 34.1 Abgrenzung Inland und Ausland
- 34.2 Ausschluss von nachträglicher Beurkundung
- 34.3 Vermeidung von Doppelbeurkundungen
- 34.4 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung

- 34.5 Namensführung der Ehegatten
- 34.6 Nicht erwiesene Angaben
- 34.7 Übereinkommen zur Erleichterung von Eheschließungen im Ausland
- [35 § 35 PStG Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland]**
- 36 Zu § 36 PStG Geburten und Sterbefälle im Ausland**
- 36.1 Abgrenzung Inland und Ausland
- 36.2 Zuständigkeit und Vermeidung von Doppelbeurkundungen
- 36.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
- 36.4 Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland
- 37 Zu § 37 PStG Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen**
- 37.1 Geburts- oder Sterbeort
- 37.2 Sterbefall außerhalb des Seeschiffes
- [38 § 38 PStG Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern (§ 43 PStV)]**
- 39 Zu § 39 PStG Ehefähigkeitszeugnis**
- 39.1 Voraussetzung zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses
- 39.2 Ablehnung der Ausstellung
- 39.3 Hinweis auf Namensführung
- 39.4 Formblatt für Ehefähigkeitszeugnis
- 39.5 Mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis (§ 51 PStV)
- 40 Zu § 40 PStG Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung**
- Abschnitt 2 **Familienrechtliche Beurkundungen**
- 41 Zu § 41 PStG Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten**
- 41.1 Allgemeine Vorbemerkung
- 41.2 Namenserklärung nach Auflösung der Ehe
- [42 § 42 PStG Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern]**
- 43 Zu § 43 PStG Erklärungen zur Namensangleichung**
- 43.1 Angleichung von Namen (§ 45 PStV)
- 43.2 Weitere Angaben in der Erklärung
- 43.3 Angleichungserklärung bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft

**44 Zu § 44 PStG Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft**

- 44.1 Allgemeine Vorbemerkung
- 44.2 Anerkennung der Vaterschaft
- 44.3 Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt des Kindes
- 44.4 Anerkennung der Vaterschaft und namensrechtliche Folgen
- 44.5 Unterhaltserklärung
- 44.6 Übereinkommen über die Zuständigkeit der Anerkennungsbehörden
- 44.7 Anerkennung der Mutterschaft
- 44.8 Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung

**45 Zu § 45 PStG Erklärungen zur Namensführung des Kindes**

- 45.1 Allgemeine Vorbemerkung
- 45.2 Erklärungen mehrerer Personen
- 45.3 Weitere Angaben in der Erklärung
- 45.4 Doppelname

**Kapitel 8 Berichtigungen und gerichtliches Verfahren****Abschnitt 1 Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts**

- 46 Zu § 46 PStG Änderung einer Anzeige**
- 47 Zu § 47 PStG Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung**
- 47.1 Berichtigungen (§ 47 PStV)
- 47.2 Fehlende Angaben im Eintrag
- 47.3 Fehlerhafte Registerdaten
- 47.4 Anhörung Beteiligter

**Abschnitt 2 Gerichtliches Verfahren**

- 48 Zu § 48 PStG Berichtigung auf Anordnung des Gerichts**
- 48.1 Form des Berichtigungsantrags
- 48.2 Übereinkommen über die Berichtigung von Einträgen
- 49 Zu § 49 PStG Anweisung durch das Gericht**
- 50 Zu § 50 PStG Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte**
- [51 § 51 PStG Gerichtliches Verfahren]
- [52 § 52 PStG Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung]

- 53 Zu § 53 PStG Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde**
- Kapitel 9 Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister**
- Abschnitt 1 Beweiskraft; Personenstandsurkunden**
- 54 Zu § 54 PStG Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden**
- 54.1 Beweiskraft der Standesregister und ähnlicher Register
- 54.2 Beweiskraft öffentlicher Urkunden
- 54.3 Beweiskraft mehrsprachiger Urkunden
- 55 Zu § 55 PStG Personenstandsurkunden (§ 48 PStV)**
- 55.1 Ausstellung von Personenstandsurkunden
- 55.2 Ausstellung von Urkunden nach Ablauf der Fortführungsfristen
- 55.3 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister (§ 50 PStV)
- 55.4 Internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)
- 56 Zu § 56 PStG Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden**
- 56.1 Inhalt der Urkunden
- 56.2 Besonderheiten bei Personenstandsurkunden aus Altregistern
- 56.3 Ausstellung von Personenstandsurkunden bei einem nicht registerführenden Standesamt
- 57 Zu § 57 PStG Eheurkunde**
- 57.1 Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung
- 57.2 Eintragung der Namen
- 57.3 Berücksichtigung von Folgebeurkundungen
- 57.4 Besonderheiten bei Eheurkunden aus Altregistern
- [58 § 58 PStG Lebenspartnerschaftsurkunde]**
- 59 Zu § 59 PStG Geburtsurkunde**
- 59.1 Urkunde für tot geborenes Kind
- 59.2 Urkunde für angenommenes Kind
- 59.3 Urkunde für Mutterschaftshilfe
- 59.4 Weglassen von Angaben
- 59.5 Besonderheiten bei Geburtsurkunden aus Altregistern

**60 Zu § 60 PStG Sterbeurkunde**

- 60.1 Angabe der Todeszeit
- 60.2 Person für tot erklärt
- 60.3 Besonderheiten bei Sterbeurkunden aus Altregistern

**Abschnitt 2 Benutzung der Personenstandsregister****61 Zu § 61 PStG Allgemeine Vorschriften für die Benutzung**

- 61.1 Arten der Benutzung
- 61.2 Archivrechtliche Benutzung nach Ablauf der Fortführungsfristen

**62 Zu § 62 PStG Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht**

- 62.1 Rechtliches und berechtigtes Interesse
- 62.2 Benutzung durch Personen (§ 53 PStV)

**63 Zu § 63 PStG Benutzung in besonderen Fällen**

- 63.1 Benutzung bei Annahme als Kind
- 63.2 Benutzung bei Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

**64 Zu § 64 PStG Sperrvermerke**

- 64.1 Allgemeine Vorbemerkung
- 64.2 Sperrvermerk zum Schutz persönlicher Interessen
- 64.3 Sperrvermerk zum Zeugenschutz

**65 Zu § 65 PStG Benutzung durch Behörden und Gerichte**

- 65.1 Behördenbegriff
- 65.2 Benutzung der Sammelakten durch Behörden und Gerichte
- 65.3 Benutzung durch Religionsgemeinschaften
- 65.4 Benutzung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen (§ 54 PStV)
- 65.5 Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunterlagen
- 65.6 Europäisches Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland
- 65.7 Schriftverkehr zwischen Standesämtern und ausländischen Behörden
  - 65.7.1 Diplomatischer Weg
  - 65.7.2 Konsularischer Weg
  - 65.7.3 Direkter Schriftverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen
  - 65.7.4 Sonstiger Verkehr mit ausländischen Behörden

- 66 Zu § 66 PStG Benutzung für wissenschaftliche Zwecke (§ 55 PStV)**
  - 66.1 Voraussetzungen
  - 66.2 Erforderlichkeit
- 67 Zu § 67 PStG Einrichtung zentraler Register**
- 68 Zu § 68 PStG Mitteilungen an Behörden und Gerichte von Amts wegen**
  - 68.1 Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister (§ 57 PStV)
  - 68.2 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister (§ 58 PStV)
  - 68.3 Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister (§ 60 PStV)
  - 68.4 Mitteilungen an Ausländerbehörden
  - 68.5 Mitteilungen für statistische Zwecke (§ 61 PStV)
  - 68.6 Besonderheiten bei Mitteilungen (§ 62 PStV)
  - 68.7 Datenübermittlung (§ 63 PStV)

#### Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften

- 69 Zu § 69 PStG Erzwingung von Anzeigen**
  - 69.1 Zwangsgeld
  - 69.2 Zwangsgeld bei Mitgliedern ausländischer Missionen
- 70 Zu § 70 PStG Bußgeldvorschriften**  
Ordnungswidrigkeit, Straftat
- [71 § 71 PStG Personenstandsbücher aus Grenzgebieten]**
- [72 § 72 PStG Erhebung von Gebühren und Auslagen] (weggefallen)**

#### Kapitel 11 Verordnungsermächtigungen

- [73 § 73 PStG Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen]**
- [74 § 74 PStG Rechtsverordnungen der Landesregierungen]**

#### Kapitel 12 Übergangsvorschriften

- 75 Zu § 75 PStG Übergangsbeurkundung (§ 65 PStV)**
  - 75.1 Allgemeine Vorbemerkung
  - 75.2 Lose-Blatt-Form
  - 75.3 Übernahme in elektronische Register (§ 69 PStV)

**76 Zu § 76 PStG Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Heirats-, Geburten- und Sterbebücher**

76.1 Fortführung von Altregistern (§ 66 PStV)

76.2 Personenstandsurkunden aus Altregistern (§ 70 PStV)

76.3 Nacherfassung in elektronischen Registern (§ 69 PStV)

**77 Zu § 77 PStG Fortführung und Aufbewahrung der Familienbücher (§ 67 PStV)**

**78 Zu § 78 PStG Heiratsbuch**

78.1 Fortführung des Heiratseintrags (§ 68 PStV)

78.2 Verlust des Familienbuchs

**Anlage 1** Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Eheregister

**Anlage 2** Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Geburtenregister

**Anlage 3** Zulässige Abkürzungen



## ALLGEMEINER TEIL

### A1 Namensführung

#### A1.1 Angabe von Namen (§ 23 PStV)

A1.1.1 Weicht in einer vorgelegten Urkunde die Schreibweise des Namens von der des Personenstandseintrags der betroffenen Person ab, darf eine Amtshandlung, insbesondere eine Beurkundung, nicht von der vorherigen Berichtigung der Urkunde abhängig gemacht werden, wenn sich aus den sonstigen Umständen ergibt, dass es sich um die Person handelt, die durch die Urkunde ausgewiesen werden soll.

A1.1.2 Nach dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II S. 1473)<sup>1</sup> verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Namen natürlicher Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit einheitlich einzutragen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite [www.personenstandsrecht.de](http://www.personenstandsrecht.de) eingesehen werden.

A1.1.3 Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates der betreffenden Person (z. B. Reisepass), ist diese Schreibweise maßgebend (siehe auch Nummer A 4.2).

#### A1.2 Vorname

A1.2.1 Die Vornamen sind in der Weise einzutragen, wie sie sich aus dem Geburtseintrag ergeben. Ist der Vorname einer Person, die zum Zeitpunkt des Namenserwerbs die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, in einem nicht nach deutschem Recht geführten Personenstandsregister entgegen dem Willen der Sorgeberechtigten in fremdländischer Form eingetragen worden, so ist der Vorname in der ursprünglich gewünschten deutschen Form ein-

BGB §§ 1626,  
1626a

<sup>1</sup> NamAngÜb s. GS Nr. 241.

zutragen. Im Übrigen gelten für die Eintragung der Vornamen die Hinweise zur Eintragung von Familiennamen entsprechend.

### A 1.3 Familienname

A 1.3.1 Der Familienname ergibt sich aus dem Geburtseintrag und anderen Personenstandseinträgen des Namensträgers, gegebenenfalls auch aus Personenstandseinträgen von Vorfahren, wenn der Familienname von diesen abgeleitet wird. Der sich aus dem Geburtenregister ergebende Familienname eines Kindes wird als Geburtsname bezeichnet. PStV § 23

A 1.3.2 Ergeben sich bei deutschen Personenstandseinträgen Unklarheiten wegen der Schreibweise der Umlaute ä/ae, ö/oe, ü/ue oder der Buchstaben ss, ß, ſ und ſſ, soll die Schreibweise angewendet werden, die einem der Einträge entspricht und gebräuchlich geworden ist. In manchen Gegenden übliche Merkmale, die zeitweilig zur Unterscheidung des Namensträgers von anderen Personen des gleichen Namens dienen und somit nicht Bestandteil des Familiennamens sind, dürfen nicht in die Personenstandsregister eingetragen werden (z. B. senior). Weichen Urkunden, die in verschiedenen Staaten ausgestellt worden sind, in der Schreibweise des Familiennamens voneinander ab und handelt es sich dabei nicht um offensichtliche Schreibfehler, ist der Name nach der Urkunde einzutragen, die in dem Staat ausgestellt worden ist, dem der Betroffene zur Zeit der Ausstellung der Urkunde angehört hat; als Staatsangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind auch Staatenlose und Flüchtlinge anzusehen, deren Personalstatut vom Recht des betreffenden Staates bestimmt wird. EGBGB  
Art. 10 Abs. 1,  
Art. 5 Abs. 1

A 1.3.3 Die ehemalige Adelsbezeichnung ist nach Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung<sup>2</sup> Bestandteil des Familiennamens und muss dem Vornamen folgen (z. B. Otto Graf von R.). Sie wird geschlechtsspezifisch verwendet; so heißen z. B. die Ehefrau und die ledige Tochter eines Grafen von R. »Gräfin von R.«, die Ehefrau eines Freiherrn von K. »Freifrau von K.«, die ledige Tochter »Freiin von K.«. Nach dem 13. August 1919 geborene Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern führen den Namen der

2 WRV s. GS Nr. 100a.

Mutter mit der früheren Adelsbezeichnung; vor diesem Zeitpunkt geborene Kinder führen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, diese Bezeichnung nicht. Personen, die Namen mit ehemaligen Adelsbezeichnungen führen, übertragen ihren Namen auch durch Namenserteilung und Annahme als Kind. Besaß ein Namensträger vor dem 14. August 1919 den persönlichen Adel, ist die persönliche Adelsbezeichnung nicht übertragbar. Das Gleiche gilt für eine besondere Adelsbezeichnung, die durch das vor dem 14. August 1919 geltende Adelsrecht auf bevorrechtigte Haus- oder Familienmitglieder übertragen wurde.

A1.3.4 Anredeformeln wie Hoheit, Durchlaucht, Erlaucht, Exzellenz sind nicht in die Personenstandsregister aufzunehmen. Einbürgerungsurkunden und Adelshandbücher sind kein ausreichender Beweis für die Führung früherer Adelsbezeichnungen.

A1.3.5 Ausländische Adelsbezeichnungen wie Count oder Earl, sowie deren weibliche Formen dürfen nicht übersetzt werden und können nur dann eingetragen werden, wenn sie nach dem anzuwendenden Recht Bestandteile des Familiennamens sind. Ausländische Staatsangehörige, die nach ihrem Heimatrecht keine Adelsbezeichnung führen dürfen, sind in die deutschen Personenstandsregister ohne diese Bezeichnung einzutragen. Das Gleiche gilt für Deutsche und für Staatenlose, die nach dem Recht des Staates, dem sie früher angehört haben, das Recht zur Führung der ehemaligen Adelsbezeichnung verloren haben.

A1.3.6 Hat eine ausländische Stelle den Familiennamen einer Person, die zu diesem Zeitpunkt deutscher Staatsangehöriger war, in einen anderen Namen geändert oder seine Schreibweise verändert, ist der Name in der ursprünglichen deutschen Form in die Personenstandsregister einzutragen, wenn sie nachgewiesen werden kann. Familiennamen dürfen vorbehaltlich des § 94 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesvertriebenengesetzes<sup>3</sup> nicht übersetzt werden. Dies gilt auch, wenn der Namensträger seine Staatsangehörigkeit wechselt.

EGBGB  
Art. 10 Abs. 1,  
Art. 5 Abs. 1

A1.3.7 Auf die Erklärungsmöglichkeiten nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche<sup>4</sup>, nach § 94 des

<sup>3</sup> BVerfGE s. GS Nr. 60.

<sup>4</sup> EGBGB s. GS Nr. 30a.

Bundesvertriebenengesetzes und nach § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes<sup>5</sup> ist hinzuweisen. Familiennamen von Vertriebenen und Spätaussiedlern, die in anderen als lateinischen Schriftzeichen wiedergegeben sind, werden nicht transkribiert, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Namensträger oder seine Vorfahren den Namen in einer deutschen Form geführt haben. Für Eintragungen in die Personenstandsregister ist nur die deutsche Namensform maßgebend.

- A 1.3.8 Wenn der gewünschte Familienname eines Deutschen nur durch eine behördliche Namensänderung ermöglicht werden könnte, soll das Standesamt die Beteiligten in geeigneten Fällen darauf hinweisen. Das Gleiche gilt, wenn zweifelhaft ist, welchen Familiennamen ein Deutscher zu führen hat.

## **A 2 Orts- und Zeitangaben**

### **A 2.1 Ortsangaben**

- A 2.1.1 Orte sind so einzutragen, dass sie später jederzeit ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können.
- A 2.1.2 Für Orte im Inland ist die amtliche Gemeindebezeichnung einzutragen. Bei gleichnamigen Gemeinden ist zur näheren Kennzeichnung der Verwaltungsbezirk (Kreis) hinzuzufügen.
- A 2.1.3 Für die Eintragung von Orten im Ausland ist die im betreffenden Staat übliche Bezeichnung zu verwenden und, sofern eine nähere Kennzeichnung durch Hinzufügung des Verwaltungsbezirks oder einer geographischen Bezeichnung (z. B. Gebirge, Fluss) nicht ausreicht, daneben der Staat zu vermerken. Ist im Inland eine deutsche Bezeichnung üblich, so ist diese einzutragen; die fremde Bezeichnung kann in Klammern hinzugefügt werden. Gibt es für eine Ortsbezeichnung keine hier gebräuchliche lateinische Schreibweise und ist der Ortsname auch in den vorgelegten urkundlichen Nachweisen nur in anderen als lateinischen Schriftzeichen wiedergegeben, ist der Name so weit wie möglich durch Transliteration wiederzugeben; hierbei sind die Normen der Internationalen Normenorganisation (ISO) anzuwenden. Ist eine Transliteration nicht möglich, so sind Namen

5 EurMindhÜb s. GS Nr. 243.

und sonstige Wörter nach ihrem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung (phonetische Umschrift) einzutragen.

- A 2.1.4 Haben Orte durch Umbenennung, Zusammenschluss oder Eingliederung eine andere Bezeichnung erhalten und wird bei Eintragungen bei der Angabe des Ereignisortes auf Einträge vor der Umbenennung, dem Zusammenschluss oder der Eingliederung Bezug genommen, ist der zur Zeit des Eintritts des damaligen Personenstandsfalls geltende Name einzutragen; bei Orten im Inland soll, bei anderen Orten kann der neue Name unter Voranstellung des Wortes »jetzt« hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Bezeichnung des Standesamts geändert worden ist.

## A 2.2 Zeitangaben

- A 2.2.1 Datumsangaben sind in der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr (z. B. 23.05.2003) einzutragen; Tag und Monat sind zweistellig, die Jahreszahl ist vierstellig einzutragen. Zeitangaben bei Geburten und Sterbefällen sind mit Stunde und Minute (z. B. 17:23 Uhr) einzutragen. Für alle Angaben sind arabische Ziffern zu verwenden, hierbei sind die Ziffern 0 bis 9 mit 00 bis 09 zu bezeichnen.
- A 2.2.2 Bei der Angabe von Stunde und Minute, zu der sich ein Personenstandsfall ereignet hat, ist die Zeit bis zur Vollendung der ersten Minute eines Tages mit 00:00 Uhr und die Zeit bis zur Vollendung der letzten Minute eines Tages mit 23:59 Uhr anzugeben.
- A 2.2.3 In Jahren, in denen die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, sind bei der Angabe der doppelt erscheinenden Stunde am Ende der Sommerzeit der ersten Stunde der Großbuchstabe A und der zweiten Stunde der Großbuchstabe B hinzuzufügen.

SomZeitV

## A 3 Religion

### A 3.1 Körperschaftsstatus

- A 3.1.1 Den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen diejenigen Religionsgemeinschaften, die bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung als Körperschaften des öffentlichen

GG Art. 140  
WRV Art. 137

Rechts anerkannt waren (altkorporierte Religionsgemeinschaften) oder denen dieser Status auf Antrag hin gewährt wurde. Ob eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, kann den amtlichen Bekanntmachungen der für die Kirchen zuständigen Ministerien der Länder entnommen werden. Eine bundesweite Zusammenstellung kann auf der Internetseite [www.personenstandsrecht.de](http://www.personenstandsrecht.de) eingesehen werden.

A 3.1.2 Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben, sind Religionsgemeinschaften gleichgestellt (z.B. Humanistische Verbände); somit kann auch die Zugehörigkeit zu einer solchen Vereinigung in die Personenstandsregister eingetragen werden, wenn die Vereinigung den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

### **A 3.2 Eintragung auf Wunsch**

A 3.2.1 Die Beteiligten sollen darauf hingewiesen werden, dass auf ihren Wunsch hin die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, in das Personenstandsregister eingetragen werden kann. Wünscht ein Beteiligter die Eintragung, so genügt es, wenn der Körperschaftsstatus in einem Bundesland besteht.

A 3.2.2 Wird der Wunsch zur Eintragung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht geäußert, entfallen die für die Eintragung vorgesehenen Felder im Register und in den Personenstandsurkunden.

## **A 4 Sprache und Schrift**

### **A 4.1 Übersetzung in die deutsche Sprache (§ 2 PStV)**

A 4.1.1 Ein Beteiligter darf nicht als Dolmetscher in eigener Angelegenheit tätig werden. Die von einem nicht allgemein beeidigten Dolmetscher abzunehmende Versicherung an Eides statt ist entsprechend § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>1</sup> zu leisten.

A 4.1.2 Der Inhalt einer vorgelegten Urkunde muss vom Standesamt

VwVfG § 23  
Abs. 2

<sup>1</sup> GVG s. GS Nr. 70.

zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Beurkundung eines Personenstandsfalls zweifelsfrei erfasst werden; dies ist bei einer fremdsprachigen Urkunde grundsätzlich nur dann gewährleistet, wenn auch eine deutsche Übersetzung der Urkunde vorgelegt wird. Der Übersetzer soll nach Möglichkeit öffentlich beeidigt oder anerkannt sein.

#### A 4.2 Transliteration

Verwendet eine fremde Sprache andere als lateinische Schriftzeichen, sind Namen so weit wie möglich durch Transliteration wiederzugeben, das heißt, jedes fremde Schriftzeichen ist durch das gleichwertige lateinische Schriftzeichen wiederzugeben.<sup>2</sup> Hierbei sind nach dem Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (siehe Nummer A 1.1.2) die Normen der Internationalen Normenorganisation (ISO) anzuwenden. Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates der betreffenden Person (z. B. Reisepass), ist diese Schreibweise maßgebend. Ist eine Transliteration nicht möglich, so sind Namen und sonstige Wörter nach ihrem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung (phonetische Umschrift) einzutragen.

VwVfG § 23  
PStV § 15  
Abs. 3

#### A 4.3 Zeichensatz

Für die elektronische Führung der Personenstandsregister und die Datenübermittlung ist ausschließlich der Standard »Lateinische Zeichen in Unicode« zu verwenden. Dieser legt die Teilmenge der lateinischen Zeichen des Unicode-Standards in Form des Datentyps String.Latin abschließend fest. Der Standard in der jeweils gültigen Version kann auf der Internetseite [www.xoev.de](http://www.xoev.de) abgerufen werden.

### A 5 Ausländische öffentliche Urkunden

#### A 5.1 Legalisation

##### A 5.1.1 Werden dem Standesamt ausländische öffentliche Urkunden

<sup>2</sup> Die Festschreibung der deutschen Sprache als Amtssprache schließt grundsätzlich die Pflicht zur Verwendung lateinischer Schriftzeichen ein.

vorgelegt und bestehen begründete Zweifel an der Echtheit dieser Urkunden, so soll ihre Anerkennung von einer Legalisation durch die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abhängig gemacht werden. Die Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist (§ 13 des Konsulargesetzes<sup>1</sup>).

A 5.1.2 In Staaten, in denen das Legalisationsverfahren wegen des unzuverlässigen Urkundenwesens eingestellt worden ist, kann die zuständige deutsche Auslandsvertretung um Überprüfung der Urkunde im Amtshilfeverfahren gebeten werden. Die Liste der Staaten, in denen das Legalisationsverfahren ausgesetzt ist, und Merkblätter über das Verfahren zur Urkundenüberprüfung können auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes ([www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de)) eingesehen werden.

## A 5.2 Apostille

A 5.2.1 Die Legalisation kann nicht verlangt werden, wenn die Urkunde in einem Vertragsstaat des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 876)<sup>2</sup> ausgestellt worden ist und das Übereinkommen im Verhältnis zwischen diesem Staat und Deutschland gilt. An die Stelle der Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung tritt die Apostille durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde ausgestellt hat. Die Apostille bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

A 5.2.2 Die Anwendung des Übereinkommens setzt ein ausreichend zuverlässiges Urkundenwesen voraus. Daher gibt das Übereinkommen den Vertragsstaaten die Möglichkeit, Einspruch gegen den Beitritt weiterer Staaten einzulegen. In diesem Fall gilt der Beitritt nicht gegenüber dem Staat, der den Einspruch erhebt.

1 KG s. GS Nr. 95.

2 ApostilleÜb s. GS Nr. 290.



Deutschland macht gelegentlich von der Möglichkeit des Einspruchs Gebrauch; daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher vorliegt.

A 5.2.3 Der Text des Übereinkommens, die Liste der Vertragsstaaten und gegebenenfalls erhobene Einsprüche können auf der Internetseite [www.personenstandsrecht.de](http://www.personenstandsrecht.de) eingesehen werden; weitere Informationen zum Erhalt der Apostille und zu den Vertragsstaaten können auch auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes eingesehen werden ([www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de)).

### **A 5.3 Sonstige Übereinkommen zur Befreiung von der Legalisation**

Das Anbringen der Apostille kann nicht verlangt werden, wenn durch eines der nachfolgend genannten Übereinkommen oder Rechtsakte Urkunden von der Legalisation befreit sind:

A 5.3.1 Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411), bekannt gemacht am 19. Juli 1907 (RGBl. S. 415)<sup>3</sup>,

A 5.3.2 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4. November 1985 (BGBl. 1988 II S. 126) und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Artikel 8 des Abkommens (BGBl. 1988 II S. 697, 1994 II S. 3703)<sup>4</sup>,

A 5.3.3 Deutsch-luxemburgisches Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 3. Juni 1982 (BGBl. 1983 II S. 698) und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Artikel 9 des Abkommens (BGBl. 1984 II S. 498)<sup>5</sup>,

A 5.3.4 Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 61) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 13. März 1952 (BGBl. II S. 436)<sup>6</sup>,

<sup>3</sup> BeglVertr (Schweiz) s. GS Nr. 290 CH.

<sup>4</sup> PStAbk (Schweiz) s. GS Nr. 203 CH.

<sup>5</sup> PStAbk (Lux.) s. GS Nr. 203 L.

<sup>6</sup> BeglVertr (Österr.) s. GS Nr. 290 A.

- A 5.3.5 Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-urkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050) und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu den Artikeln 10 und 14 des Vertrages (BGBl. 1982 II S. 459, 1984 II S. 915)<sup>7</sup>,
- A 5.3.6 Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 213) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 30. Juni 1953 (BGBl. II S. 186)<sup>8</sup>,
- A 5.3.7 Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 (RGBl. 1939 II S. 848) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 26. Juni 1952 (BGBl. II S. 634)<sup>9</sup>,
- A 5.3.8 Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85)<sup>10</sup>,
- A 5.3.9 Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069)<sup>11</sup>,
- A 5.3.10 Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1100)<sup>12</sup>,
- A 5.3.11 Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II S. 813)<sup>13</sup>,

7 PStVertr (Österr.) s. GS Nr. 203 A.

8 BeglAbk (Dän.) s. GS Nr. 290 DK.

9 RechtshAbk (Griech.) s. GS Nr. 290 GR.

10 LegDiplKonsUrkÜb s. GS Nr. 291.

11 BeglVertr (Ital.) s. GS Nr. 290 I.

12 BeglAbk (Frankr.) s. GS Nr. 290 F.

13 BeglAbk (Belg.) s. GS Nr. 290 B.

- A 5.3.12 Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774)<sup>14</sup>,
- A 5.3.13 Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086)<sup>15</sup>,
- A 5.3.14 Urkunden im Anwendungsbereich des Artikels 52 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1)<sup>16</sup>.

Die Texte und die Listen der Vertragsstaaten zu den genannten Übereinkommen und die Texte der sonstigen Abkommen und Verträge können auf der Internetseite [www.personenstandsrecht.de](http://www.personenstandsrecht.de) eingesehen werden.

## **A 6 Anerkennung ausländischer Entscheidungen**

### **A 6.1 Grundsatz**

Die Rechtswirksamkeit einer ausländischen Entscheidung ist zunächst nach § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>1</sup> zu prüfen. Die Wirksamkeit eines in einer ausländischen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfts ist nach dem anzuwendenden Recht zu prüfen. Zur Anerkennung ausländischer Urkunden siehe Nummer A 5.

### **A 6.2 Entscheidungen in Ehesachen**

- A 6.2.1 Nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1)<sup>2</sup>

<sup>14</sup> IntPStUrkÜb s. GS Nr. 201.

<sup>15</sup> EhefZÜb s. GS Nr. 214.

<sup>16</sup> EheVO-EG s. GS Nr. 215.

<sup>1</sup> FamFG s. GS Nr. 72.

<sup>2</sup> EheVO-EG s. GS Nr. 215.

sind Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Verordnung Anwendung findet (alle Mitgliedstaaten außer Dänemark), ohne weitere Förmlichkeit unmittelbar auch in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, wenn keines der in Artikel 22 der Verordnung geregelten Anerkennungshindernisse vorliegt. Regelmäßig kann von der Wirksamkeit der Entscheidung ausgegangen werden, wenn diese unanfechtbar ist und eine Bescheinigung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Anhang I) vorgelegt wird (siehe aber Nummer A 6.2.5) Die Bescheinigung bedarf keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit. Verfügt der Beteiligte nicht über eine solche Bescheinigung, kann die Auflösung der Ehe auch durch Vorlage einer Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung nachgewiesen werden.

#### A 6.2.2 Dies gilt

1. für Entscheidungen in Verfahren, die nach dem 1. März 2005 eingeleitet worden sind (Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); sonst
2. für Entscheidungen, die vor dem 1. März 2005 in einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 Anwendung gefunden hat, in Verfahren ergangen sind, die in der Zeit vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2005 eingeleitet worden sind (Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); sonst
3. für Entscheidungen, die nach dem 1. März 2005 in Verfahren ergangen sind, die in der Zeit vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2005 eingeleitet worden sind in einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 Anwendung gefunden hat, wenn das Gericht auf Grund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 oder eines Abkommens übereinstimmen, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gegenüber dem betreffenden Staat in Kraft war (Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); sonst
4. für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 Anwendung gefunden hat, in der Zeit vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2005 in Verfahren ergangen sind, die vor dem 1. März 2001 eingeleitet

worden sind, wenn das Gericht auf Grund von Vorschriften zuständig war, die die in Nummer 3 genannte Voraussetzung erfüllen (Artikel 64 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); Gleiches gilt in ergänzender Auslegung des Artikels 64 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, wenn das Verfahren vor dem 1. März 2001 eingeleitet worden, die Entscheidung aber nach dem 1. März 2005 ergangen ist.

- A 6.2.3 Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Dänemark seit dem 1. März 2005 anzuwenden. Die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist am 1. März 2001 für die damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Dänemark in Kraft getreten; sie ist am 28. Februar 2005 außer Kraft getreten.
- A 6.2.4 Ist die Mitgliedschaft eines Staates nach dem 1. März 2001 begründet worden, so ist für das Inkrafttreten der Verordnungen bzw. den Beginn ihrer Anwendung jeweils der Zeitpunkt des Beitritts maßgebend. Dementsprechend tritt bei Staaten, die zum 1. Mai 2004 Mitglieder der Europäischen Union geworden sind, für die Anwendung der Nummer A 6.2.2 Nummer 2 bis 4 dieses Datum an die Stelle des 1. März 2001. Für Staaten, die nach dem 1. März 2005 Mitglieder der Europäischen Union geworden sind, ist bei der Anwendung der Nummer A 6.2.2 Nummer 1 der Tag des Beitritts maßgeblich.
- A 6.2.5 Von dem Anwendungsbereich der Verordnung werden nicht erfasst
1. Entscheidungen religiöser Institutionen, die nur innerhalb der jeweiligen Religionsgemeinschaft gelten,
  2. dänische Entscheidungen, da Dänemark an EU-Gemeinschaftsakten betreffend Innen- und Rechtspolitik derzeit nicht teilnimmt.
- A 6.2.6 Jeder Partei, die ein Interesse daran hat (insbesondere den Ehegatten der aufgelösten Ehe und ihren Kindern), steht das Recht zu, die Feststellung des Familiengerichts zu beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen oder nicht anzuerkennen ist. Ist bekannt, dass das Familiengericht mit einem Anerkennungsverfahren befasst ist, so sind Amtshandlungen, die eine wirksame Auflösung der Ehe voraussetzen, bis zur Rechtskraft der beantragten Entscheidung auszusetzen.

EheVO-EG  
Art. 2 Nr. 3,  
Art. 63 Abs. 2  
und 3

EheVO-EG  
Art. 21 Abs. 3  
IntFamRVG § 10

Sind Umstände bekannt, die Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung begründen (z. B. Anhaltspunkte für einen schweren Verfahrensfehler oder für einen sonstigen möglichen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public)), ist von den Beteiligten eine amtliche Übersetzung der Entscheidung zu fordern. Dies gilt entsprechend, wenn sich aus der Bescheinigung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Anhang 1) ergibt, dass die Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen ist; in diesem Fall ist zusätzlich eine der in Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 genannten Urkunden nebst beglaubigter Übersetzung zu fordern; auch diese Unterlagen bedürfen keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit.

EheVO-EG  
Art. 22

A 6.2.7 Wird eine Entscheidung, die von der EG-Verordnung nicht erfasst wird, vorgelegt, ist sie im deutschen Rechtsbereich nur dann wirksam, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung oder das gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung angerufene Oberlandesgericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Die Feststellung wird durch eine Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses nicht entbehrlich. Kann eine ausländische Entscheidung in Ehesachen trotz aller Bemühungen von den Beteiligten nicht beschafft werden, so ist der Antrag gleichwohl vorzulegen.

FamFG §107

Wird dem Standesamt eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vorgelegt, für die eine Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Landesjustizverwaltung erforderlich ist, soll der Antrag aufgenommen und der zuständigen Landesjustizverwaltung vorgelegt werden. Örtlich zuständig für die Feststellung ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet werden soll. Soweit hiernach keine Zuständigkeit besteht, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

**A 6.2.8** Einer Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Landesjustizverwaltung bedürfen nicht

1. Entscheidungen, die ein Gericht oder eine Behörde des Staates getroffen hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, wenn keiner der Ehegatten Deutscher war oder als heimatloser Ausländer oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling dem deutschen Recht unterstand (Heimatstaatentscheidungen); die Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich ist nach §109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen, FamFG §107  
Abs. 1
2. Entscheidungen, die vor dem 1. November 1941 am Rande des Heiratseintrags vermerkt worden sind. FamFG §107  
Abs. 10

**A 6.3 Entscheidungen in Lebenspartnerschaftssachen**

Wird eine ausländische Entscheidung über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft vorgelegt, ist ihre Anerkennung nach §109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen.

**A 6.4 Entscheidungen über Todeserklärung**

Wird eine Entscheidung eines ausländischen Gerichts über Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit vorgelegt, ist diese anzuerkennen, wenn sie

1. von einem Gericht eines Vertragsstaates der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (BGBl. 1955 II S. 701)<sup>3</sup>, die für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1967 außer Kraft getreten ist, getroffen worden ist und der Verschollene einem dieser Vertragsstaaten angehörte, oder
2. von einem Gericht eines anderen Staates getroffen worden ist, der Verschollene nur diesem Staat angehörte und keines der in §109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelten Anerkennungshindernisse vorliegt.

<sup>3</sup> TodErklKonv s. GS Nr. 230.

## A 7 Prüfung der Staatsangehörigkeit

### A 7.1 Deutsche

Bestehen begründete Zweifel, ob eine Person Deutscher ist, so ist ein aktueller Staatsangehörigkeitsausweis zu verlangen, wenn die Zweifel auch bei Vorlage einer anderen Staatsangehörigkeitsurkunde nicht ausgeräumt werden können.<sup>1</sup>

### A 7.2 Heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge

Bei heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen kann die Staatsangehörigkeit regelmäßig nicht durch Vorlage der in § 8 Absatz 2 der Personenstandsverordnung aufgelisteten Dokumente festgestellt werden; sie weisen ihre Rechtsstellung durch einen Eintrag im Reiseausweis nach.

A 7.2.1 Bei heimatlosen Ausländern lautet der Eintrag: »Der Inhaber dieses Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951<sup>2</sup> und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.«

A 7.2.2 Bei Asylberechtigten lautet der Eintrag: »Der Inhaber dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.«

A 7.2.3 Bei ausländischen Flüchtlingen, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes<sup>3</sup> vorliegen (§ 3 des Asylverfahrensgesetzes<sup>4</sup>), lautet der Eintrag: »Der Inhaber dieses Reiseausweises ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.«

A 7.2.4 Bei Kontingentflüchtlingen, die vor dem 1. Januar 2005 nach dem bis dahin geltenden § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach dem

1 S. hierzu Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV) vom 18. 6. 1975 (GMBl. S. 462), abgedruckt in GS Nr. 58.

2 HAuslG s. GS Nr. 62.

3 AufenthG s. GS Nr. 65.

4 AsylVfG s. GS Nr. 64.



Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559)<sup>5</sup> genossen haben (§103 des Aufenthaltsgesetzes), lautet der Eintrag: »Der Ausweisinhaber ist als ausländischer Flüchtling nach §1 Absatz 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, das am 1. Januar 2005 außer Kraft trat, aufgenommen worden. Die Rechtsstellung gilt nach §103 des Aufenthaltsgesetzes fort.« Dies gilt nicht für Personen, die nur in analoger Anwendung des Gesetzes aufgenommen wurden.

- A 7.2.5 Bei Flüchtlingen, die von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden sind, wenn die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf Deutschland übergegangen ist (Artikel 28 des Abkommens in Verbindung mit §11 des Anhangs des Abkommens), lautet der Eintrag: »Der Inhaber dieses Reiseausweises ist außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden.« Der Text des Abkommens und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) sowie die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite [www.personenstandsrecht.de](http://www.personenstandsrecht.de) eingesehen werden.

### A 7.3 Staatenlose

Personen, die von keinem Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als eigene Staatsangehörige angesehen werden (Staatenlose) können sich durch einen deutschen Reiseausweis nach Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473)<sup>6</sup> ausweisen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite [www.personenstandsrecht.de](http://www.personenstandsrecht.de) eingesehen werden.

## A 8 Abkürzungen

Bei Eintragungen in die Register sind nur die in der Anlage 3 aufgelisteten Abkürzungen zulässig. Bei Ortsbezeichnungen

5 FlüchtlAbk s. GS Nr. 260.

6 StlosÜb s. GS Nr. 257.

dürfen im amtlichen Namen enthaltene Abkürzungen verwendet werden. Die in einem bis zum 31. Dezember 2008 errichteten Personenstandseintrag enthaltenen Abkürzungen können bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden beibehalten werden, auch wenn sie von der Auflistung in Anlage 3 abweichen.

## A 9 Kostenfreiheit

### A 9.1 Kostenfreiheit nach Bundes- oder Landesrecht

Kostenfrei sind Personenstandsurkunden, für die auf Grund von Bundes- oder Landesrecht Kostenfreiheit vorgeschrieben ist (z. B. für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, für Zwecke der Kriegsopferversorgung, der Wiedergutmachung, der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, von Elterngeld, von Ausbildungszulagen oder von Altershilfe für Landwirte).

SGB X § 64  
BEG § 207

### A 9.2 Kostenfreiheit nach internationalen Übereinkommen

- A 9.2.1 Ist nach internationalen Übereinkommen die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden vorgesehen, geht dieses den Maßgaben des Landesrechts vor.
- A 9.2.2 In dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26. September 1957 (BGBl. 1961 II S. 1055, 1067)<sup>1</sup> verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaates diesem beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus den Personenstandsbüchern kostenlos zu erteilen.
- A 9.2.3 In dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576)<sup>2</sup> verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, bedürftigen Angehörigen eines anderen Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen Staatsangehörigen Personenstandsurkunden kostenfrei zu erteilen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite [www.personenstandsrecht.de](http://www.personenstandsrecht.de) eingesehen werden.

1 KostenlPStUrkÜb s. GS Nr. 202.

2 HZPÜb s. GS Nr. 280.

A 9.2.4 In dem Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997)<sup>3</sup> verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, bedürftigen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen bedürftigen Staatsangehörigen Personenstandsurkunden kostenlos auszustellen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite [www.personenstandsrecht.de](http://www.personenstandsrecht.de) eingesehen werden.

<sup>3</sup> EurNdlAbk s. GS Nr. 265.



## BESONDERER TEIL

### Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Zu § 1 PStG Personenstand, Aufgaben des Standesamts

##### § 1 PStG

(1) <sup>1</sup>Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. <sup>2</sup>Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

(2) Die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) beurkunden den Personenstand nach Maßgabe dieses Gesetzes; sie wirken bei der Schließung von Ehen und der Begründung von Lebenspartnerschaften mit.

(3) Die Standesämter erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen werden.

Die Begriffsbestimmung des Personenstands in § 1 des Gesetzes ist abschließend, soweit sie das Personenstandsrecht betrifft. Zu den familienrechtlichen Merkmalen des Personenstands gehören auch die Vor- und Familiennamen; alle Regelungen, die den Begriff Personenstand verwenden, beziehen sich somit auch auf Vor- und Familiennamen einer Person. Nicht in die Begriffsbestimmung aufgenommene weitere eine Person kennzeichnende Merkmale wie z. B. ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zählen nicht zu den Personenstandsmerkmalen.

#### Ergänzende Erläuterungen zu § 1

Die Legaldefinition »Personenstand« in § 1 Abs. 1 hat mit dem Personenstandsmerkmal »Name« einen eindeutigen Schwerpunkt, weil den Rechtsfragen zur Namensführung in der standesamtlichen Praxis besondere Bedeutung zukommt. Da dies für die Beur-

kundungen in den Personenstandsregistern allgemein gilt, sind eingehende Verwaltungsvorschriften dazu bereits in Nummer A 1 »Namensführung« getroffen. Den Regelungen liegt das Verständnis des deutschen Rechts zugrunde, dass der Name einer Person aus einem oder mehreren Vornamen und dem Familiennamen besteht. Dies führt zur Kollision mit Rechtsordnungen, deren Namensbegriff ein anderer ist. Die Beurkundungsanweisungen der Nummern A 1.1.1 bis A 1.3.8 basieren auf folgenden Grundsätzen:

Für die **Namensführung** einer Person ist nach Art. 10 Abs.1 EGBGB ihr Heimatrecht maßgebend. Gehört die Person mehreren Staaten an, so ist für die Beurteilung der Namensführung nach Art. 5 Abs.1 EGBGB das Recht des Staates zugrunde zu legen, mit dem die Person am engsten verbunden ist (effektive Staatsangehörigkeit); ist sie auch Deutscher, so unterliegt die Namensführung allein deutschem Recht. Bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit von Ehegatten und Eltern eines im Inland geborenen Kindes sind für die Wahl des Rechts zur Bestimmung des Ehenamens und des Geburtsnamens des Kindes die Sonderregelungen des Art. 10 Abs. 2 und 3 EGBGB zu beachten (zur Namensführung in der Ehe vgl. Nr.12.5.4 und 14.2.2, zum Kindesnamen Nr.21.2 und 21.3 PStG-VwV).

Der Name einer Person ist **vollständig** in die Personenstandsregister einzutragen.<sup>1</sup> Er ergibt sich aus den dem Standesamt vorliegenden urkundlichen Identitätsnachweisen. Darin enthaltene akademische Grade sind keine Bestandteile des Namens<sup>2</sup>; das Recht auf Führung eines solchen Grades begründet für die Personenstandsregister keine Eintragungspflicht<sup>3</sup>. Der Grundsatz der Namenskontinuität gilt wegen der Funktion des Namens als Mittel der Selbstidentifikation und der Familienzusammengehörigkeit auch für Namensbestandteile, die dem deutschen Recht fremd sind (z. B. Mittelname, Vatersname) sowie Abwandlungen des Namens nach Geschlecht oder Verwandtschaftsverhältnis. Das Recht auf Namenskontinuität gilt auch bezüglich der Reihenfolge der Namensbestandteile, in die nicht etwa wegen einer anderen registerrechtlichen Ordnung eingegriffen werden darf.<sup>4</sup>

Ist der Familienname eines Angehörigen eines Mitgliedstaats der **Europäischen Union** in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht in einer Form in ein Personenstandsregister eingetragen worden, die nicht dem für die Namensführung maßgebenden Heimatrecht entspricht, so ist die beurkundete Namensführung ungeachtet dessen auch für die anderen Mitgliedstaaten verbindlich<sup>5</sup>.

Ein solcher Name ist bei einer Beurkundung in einem deutschen Personenstandsregister unverändert zu übernehmen, wenn die Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts auf deutsche Sachvorschriften verweisen (Art. 10 Abs. 1 EGBGB) und die betroffene Person durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmt, dass sie anstelle des nach deutschem Namensrecht gebildeten Namens den im EU-Ausland erworbenen Namen führen will (Art. 48 EGBGB, § 43 Abs. 1 Satz 1 PStG)<sup>6</sup>. Die Namenswahl wirkt auf den Zeitpunkt der Eintragung in das ausländische Register zurück, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich den Tag der Wirksamkeit seiner Erklärung als maßgeblich erklärt.

Durch Statutenwechsel infolge Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit wird der Name, dessen Erwerb ein abgeschlossener Tatbestand ist, nicht automatisch an das neue Recht angepasst.<sup>7</sup> Änderungen des Namens aus Gründen der Umwelthanpassung sind durch Angleichung nach Art. 47 EGBGB für Personen ermöglicht, die mit einem fremdartigen Namen in die deutsche Rechtsordnung eingetreten sind. Gleiches gilt für Vertriebene und Spätaussiedler mit entsprechenden Namen nach § 94 BVFG.

§ 1 Abs. 2 ist der **Behördenorganisation** gewidmet. Die Bezeichnung der Behörde wurde von »Der Standesbeamte« in »Standesamt« geändert. Die Trägerschaft – bisher durch das PStG a. F. den Gemeinden zugewiesen – ist nicht mehr bundesgesetzlich geregelt und damit den Ländern überlassen. Da diese die Gemeinden weiter als Aufgabenträger vorsehen, hat sich faktisch an der bisherigen Behördenorganisation nichts geändert.

§ 1 Abs. 3 spricht **weitere Aufgaben** an, die bereits nach früherem Recht von den Standesämtern wahrgenommen wurden, obwohl sie nicht von dem personenstandsrechtlichen Beurkundungsauftrag umfasst wurden. Zu nennen sind insbesondere Erhebungen für statistische Zwecke (§§ 1 u. 2 BevStatG), die Übermittlung von Daten an die Finanzämter für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG i. V. m. § 4 ErbStDV) und die Entgegennahme von Erklärungen über den Kirchenaustritt nach landesrechtlichen Vorschriften.

1 BGH, StAZ 1971, 250 = NJW 1971, 1521.

2 BGHZ 38, 380 = StAZ 1963, 63.

3 BGH, StAZ 2013, 377. Zur vorausgegangenen Diskussion vgl. *Berkl*, StAZ 2013, 177; OLG Karlsruhe, StAZ 2013, 85. Gegenteilige Auffassung: OLG Nürnberg, StAZ 2010, 148 mit Anmerkung *Selbig* und StAZ 2012, 374 mit Anmerkung *Helms*.

4 BGH, StAZ 1993, 352 = NJW 1993, 2244; OLG Brandenburg, StAZ 2008, 43.

5 Der EuGH hat unter Bezug auf den die Freizügigkeit garantierenden Art. 18

EGV (jetzt: Art. 21 AEUV) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 234 EGV (jetzt Art. 267 AEUV) entschieden, dass deutsche Behörden den in Dänemark eingetragenen Doppelnamen (»Grunkin-Paul«) eines Kindes deutscher Eltern, die in der Ehe keinen Ehenamen führen, unter den gegebenen Umständen anerkennen müssen (EuGH 14.10.2008, StAZ 2009, 9).

6 Zu den Voraussetzungen der Namenswahl vgl. *Freitag*, StAZ 2013, 69.

7 BGH, StAZ 1975, 11; *Henrich/Wagenitz/Bornhofen* C Rn. 46.

## 2 Zu § 2 PStG Standesbeamte

### § 2 PStG

(1) <sup>1</sup>Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens werden im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Ausstellung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen sind die Standesbeamten nicht an Weisungen gebunden.

(3) Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

(4) Die Funktionsbezeichnung Standesbeamter wird in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### 2.1 Verfahrensbeteiligte

Amtshandlungen dürfen nicht vorgenommen werden, wenn die Urkundsperson selbst Beteiligte oder Angehörige eines Beteiligten ist oder einen Beteiligten gesetzlich vertritt. Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Amtshandlung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte und der Lebenspartner sowie deren Geschwister, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister und deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, Geschwister der Eltern und Personen, die durch ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und

VwVfG § 20

LPartG § 11  
Abs. 1, 2



Pflegekinder). Die aufgeführten Personen sind auch dann Angehörige, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, aber die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

## 2.2 Strafbestimmungen

Der Standesbeamte unterliegt den besonderen Strafbestimmungen über Straftaten im Amt. Er darf insbesondere für Diensthandlungen keinen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen sowie keine falschen Beurkundungen vornehmen. Der Standesbeamte begeht Beihilfe zur Bigamie, wenn er vorsätzlich bei dem Eingehen einer Doppelhehe mitwirkt.

StGB §§ 331, 332, 336, 348, 353

StGB §§ 27, 172

## 2.3 Verschwiegenheitspflicht

Der Standesbeamte hat während und nach Beendigung seiner Amtstätigkeit über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht im dienstlichen Verkehr und für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

BeamStG § 37

## 2.4 Fortbildungspflicht

Der Standesbeamte soll sich ständig über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts, des internationalen und interlokalen Privatrechts sowie des Rechts der Europäischen Union unterrichten und regelmäßig Fortbildungslehrgänge besuchen.

### Ergänzende Erläuterungen zu § 2

Den **Standesbeamten** als besonderen Beurkundungspersonen im Standesamt ist es nach § 2 Abs.1 Satz 1 und 2 vorbehalten, die standesamtlichen Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen sowie Personenstandsurkunden und sonstige öffentliche Urkunden auszustellen. Bei den Funktionsträgern handelt es sich um Beamte und Angestellte, die von dem Aufgabenträger zum »Standesbeamten«/zur »Standesbeamtin« bestellt worden sind. Die organisatorischen Regelungen sind im Einzelnen den Ausführungsvorschriften der Länder<sup>1</sup> zu entnehmen: Die Bildung der Standes-

amtsbezirke, die Bestellung von Standesbeamten »in der erforderlichen Anzahl« und die Beauftragung von Standesbeamten im Notfall. Dem Bundesgesetzgeber obliegen nur noch allgemeine Regelungen über die Anforderungen an die persönliche Eignung der Standesbeamten, deren Weisungsfreiheit und die sowohl männliche als auch weibliche Funktionsbezeichnung.

**Weitere Zuständigkeiten** in Beurkundungsangelegenheiten, nämlich die der Notare, anderer Urkundspersonen und sonstiger Stellen, die öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen, bleiben nach § 2 Abs. 1 Satz 3 unberührt. Das standesamtliche Beurkundungsmonopol ist mithin auf die Führung der Personenstandsregister beschränkt und umfasst nicht etwa alle Beurkundungen und Beglaubigungen, die den Personenstand einer Person betreffen. Bei Beurkundungen oder Beglaubigungen von Erklärungen zur Namensführung der Ehegatten, der Kinder, der Vertriebenen und Spätaussiedler, der nationalen Minderheiten, zur Namensangleichung sowie der Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft bleibt es bei der geteilten Befugnis mit anderen Stellen. Die Befugnis der Standesbeamten zur Beglaubigung oder Beurkundung ergibt sich aus § 41 für Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten, aus § 42 für Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern, aus § 43 für Erklärungen zur Namensangleichung, aus § 44 für Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft und aus § 45 für Erklärungen zur Namensführung des Kindes.

Die **Unabhängigkeit der Standesbeamten** bei ihren Amtstätigkeiten als Urkundspersonen ist durch § 2 Abs. 2 erstmals gesetzlich garantiert. Die festgeschriebene Weisungsfreiheit soll im Hinblick auf den besonderen Beweiswert der standesamtlichen Beurkundungen gewährleisten, dass die beurkundeten Angaben den Tatsachen entsprechen und der Standesbeamte bei seiner Urkundstätigkeit, die sowohl die Beurkundung als auch die Entscheidung über die Benutzung der Personenstandsregister umfasst, keiner Beeinflussung durch Dritte ausgesetzt ist<sup>2</sup>. Die Weisungsfreiheit beinhaltet neben den angesprochenen Rechten aber auch die besondere Beachtung von Pflichten und damit verbundenen besonderen Regelungen; diese sind in den Nrn. 2.1 bis 2.4 PStG-VwV eingehend behandelt. Von der Weisungsfreiheit nicht erfasst ist nur das den Gerichten in § 49 zugewiesene Recht, das Standesamt zur Vornahme einer Amtshandlung anzuweisen, die es zuvor abgelehnt hat.

An die **persönliche und fachliche Qualifikation** sind nach § 2 Abs. 3 wegen der besonderen Stellung der Standesbeamten hohe Anforderungen zu stellen.<sup>3</sup> Die tägliche Arbeit mit zunehmend schwierigen Rechtsfragen, die im engen Kontakt mit dem Bürger verlässlichen Lösungen zugeführt werden müssen, erfordert breit gefächerte Kompetenz.<sup>4</sup> Auf einem Rechtsgebiet, das ständigem Wandel unterworfen ist, können fehlerfreie personenstandsrechtliche Beurkundungen nur erreicht werden, wenn sich die Standesbeamten, wie von Nr. 2.4 PStG-VwV gefordert, ständig fortbilden. Die Anforderungen an den Standesbeamten sehen nicht mehr vor, dass der Funktionsträger Deutscher sein muss. Hiermit ist eine Anpassung an die für das allgemeine Beamtenrecht geltenden geänderten Grundsätze, die es ermöglichen, auch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Beamten zu ernennen, vorgenommen worden.

Die **Funktionsbezeichnung** Standesbeamter ist nach § 2 Abs. 4 »in weiblicher oder männlicher Form« zu führen. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung, die einer langjährigen Forderung entspricht, gleich zwei Ziele erreicht: In der Gesetzessprache kann es bei der Bezeichnung »Standesbeamter« verbleiben; dies dient insbesondere der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Vorschriften. Die Vorschrift stellt aber auch klar, dass weibliche Standesbeamte kraft Gesetzes die Bezeichnung »Standesbeamtin« führen.

1 Abgedruckt in GS Nr. 10.

2 Zur Frage des Einsichtsrechts des Dienstvorgesetzten in Standesamtsunterlagen vgl. *Kissner*, StAZ 2011, 188.

3 *Büssow*, Die Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben durch Beamte und Beamtinnen des gehobenen Dienstes, StAZ 2008, 332.

4 Vgl. BT-Drs. 16/1831, amtliche Begründung B Art. 1 Zu § 2 Abs. 3 (S. 43); abgedruckt in *Gaaz/Bornhofen* (1. Aufl. 2008), S. 447.

## Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

### 3 Zu § 3 PStG Personenstandsregister

#### § 3 PStG

(1) <sup>1</sup>Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich

1. ein Eheregister (§ 15),

2. ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17), wenn dies nach § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes<sup>1</sup> eingerichtet ist,
3. ein Geburtenregister (§ 21),
4. ein Sterberegister (§ 31).

<sup>2</sup>Die Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil.

(2) <sup>1</sup>Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt. <sup>2</sup>Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind jährlich fortlaufend zu nummerieren und mit der Angabe des Familiennamens des zugriffsberechtigten Standesbeamten abzuschließen. <sup>3</sup>Die Identität der Person, die die Eintragung vornimmt, muss jederzeit erkennbar sein. <sup>4</sup>Das Programm muss eine automatisierte Suche anhand der in die Personenstandsregister aufzunehmenden Angaben zulassen; die Register müssen jederzeit nach Jahreseinträgen ausgewertet werden können.

Nach der Vergabe der Standesamtsnummer durch das statistische Landesamt hat das Standesamt die ihm zugeteilte Standesamtsnummer der im Land zuständigen Stelle für die Pflege des Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnisses (DVDV) mitzuteilen. Die in den Ländern zuständigen Pflegenden Stellen können auf der Internetseite [www.personenstandsrecht.de](http://www.personenstandsrecht.de) eingesehen werden.

### Ergänzende Erläuterungen zu § 3

Die **Personenstandsregister** sind in § 3 Abs.1 Satz 1 abschließend aufgezählt. Sie umfassen – jeweils für ihren Beurkundungsbereich – die Personenstandseinträge sowie Folgebeurkundungen und Hinweise. Die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters steht unter dem Vorbehalt, dass diese Aufgabe nicht durch ein Landesgesetz einer anderen Stelle als dem Standesamt zugewiesen ist; durch die Länderöffnungsklausel in § 23 LPartG ist den Ländern diese Möglichkeit zwar eingeräumt, doch werden in allen Ländern die Lebenspartnerschaftsregister von den Standesämtern geführt.

<sup>1</sup> LPartG s. GS Nr. 39.

Nach § 9 Abs. 1 PStV besteht ein Personenstandsregister aus einzelnen, gleichartigen Registereinträgen, die in ihrer Gesamtheit das Personenstandsregister bilden. Die Vorschrift fordert für die Registerführung ein, dass die Personenstandseinträge auf Dauer lesbar und unveränderbar zu speichern sind. Die Registereinträge sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu pflegen und bearbeitungsfähig zu halten. Nicht mehr aktuelle Registerdaten dürfen nicht gelöscht werden.

In § 3 ist eine Regelung über den Abschluss der Personenstandsregister nicht getroffen. § 21 PStV stellt aber klar, dass ein Abschluss zu erfolgen hat und wie er vorzunehmen ist. Nach der amtlichen Begründung muss der Abschlussvermerk systemseitig unveränderbar und jederzeit abrufbar hinterlegt sein.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 sind die Elemente der Registereinträge festgelegt; es sind dies der »Haupteintrag«, die »Folgebeurkundungen« und die »Hinweise«. Hierzu sind in den §§ 16 bis 18 PStV nähere Vorschriften getroffen.

**Haupteintrag** ist nach § 16 PStV der Registereintrag, der am Tag der Beurkundung des Personenstandsfalls erstellt wird. Maßgebend für den jeweiligen Eintrag sind nach § 19 PStV die Muster der Anlagen 2 bis 5 der Verordnung.

Der Haupteintrag ist zur Kennzeichnung und Abgrenzung gegenüber anderen Einträgen nach § 16 Abs. 2 PStV mit Registrierungsdaten zu versehen. Neben der Bezeichnung des Standesamts ist die Standesamtsnummer anzugeben; diese wird durch das jeweilige statistische Landesamt vergeben (Nr. 3 Satz 1 PStG-VwV). Außerdem ist die Registernummer anzugeben. Diese setzt sich wie folgt zusammen: Kennzeichnung des Personenstandsregisters mit »E« für Ehregister, »G« für Geburtenregister, »L« für Lebenspartnerschaftsregister und »S« für Sterberegister (§ 15 Abs. 2 PStV), laufende Eintragsnummer und Jahr der Erstbeurkundung. Der Eintrag wird vom Standesbeamten unter Angabe seines Namens mit seiner dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur abgeschlossen.

**Folgebeurkundungen** aktualisieren den urkundlichen Teil des Eintrags in den dafür vorgesehenen Feldern der Registereinträge. § 17 PStV schreibt dazu vor, dass die Folgebeurkundungen, beginnend mit der Nummer 1, fortlaufend zu nummerieren sind und für die Eintragung, Kennzeichnung, Signierung und Speicherung die in § 16 PStV für den Haupteintrag getroffenen Regelungen gelten. Welche Folgebeurkundungen einzutragen sind, ist den ent-

sprechenden Vorschriften zu den einzelnen Registern (§§ 16, 17, 27 und 32) zu entnehmen; ihre Bezeichnungen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zur PStG-VwV.

**Hinweise** haben nach § 18 PStV vornehmlich die Aufgabe, die Verbindung der Register untereinander herzustellen. Sie erleichtern in besonderer Weise den standesamtlichen Mitteilungsverkehr, da ihnen die erforderlichen Angaben über die mit einer Mitteilung zu versiehenden Register zu entnehmen sind. Weitere Hinweise enthalten wichtige Angaben über die Betroffenen, zu denen in den Sammelakten entsprechende Nachweise enthalten sind; z. B. nach § 21 Abs. 3 über die nachgewiesene ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern eines Kindes und den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 StAG. Bei einem Hinweis bedarf es weder der elektronischen Signatur noch einer Nummerierung. Da sie nicht an der Beweiskraft der Beurkundung teilhaben, dürfen Hinweise auch durch Mitarbeiter des Standesamts angebracht werden, die keine Standesbeamten sind; so die amtliche Begründung zu § 18 PStV<sup>1</sup>; eine Signaturberechtigung ist ebenfalls nicht erforderlich.

<sup>1</sup> BR-Drs. 713/08 S. 92.

#### 4 Zu § 4 PStG Sicherungsregister (§ 20 PStV)

##### § 4 PStG

(1) Die Beurkundungen in einem Personenstandsregister sind nach ihrem Abschluss (§ 3 Abs. 2) in einem weiteren elektronischen Register (Sicherungsregister) zu speichern.

(2) <sup>1</sup>Das Sicherungsregister ist wie das Personenstandsregister am Ende des Jahres abzuschließen. <sup>2</sup>Es ist nach Fortführung des Personenstandsregisters zu aktualisieren.

In das Sicherungsregister sind sämtliche Registereinträge einschließlich der Hinweise zu übernehmen. Aus dem Sicherungsregister dürfen keine Personenstandsurkunden ausgestellt werden.

#### Ergänzende Erläuterungen zu § 4

Die zentrale Ausführungsvorschrift zum **Sicherungsregister** findet